



# S C H E L L E N B E R G W I T T M E R

Rechtsanwälte

## Zürich

Dr. Georg von Segesser  
Dr. Martin Bernet  
Dr. Thomas Bolliger  
Dr. Martin Weber  
Prof. Dr. Alexander von Ziegler  
Dr. Martin Lanz  
Alexander Jolles  
Andrea Mondini  
PD Dr. Nathalie Voser  
Dr. Oliver Triebold  
Dr. Lorenzo Olgiati  
Dr. Michael Nordin  
Dipl. Steuerexperte  
Dr. Philippe Borens  
Peter Burckhardt  
Dr. Jürg Borer  
Dr. Manuel Liatowitsch  
Dr. Giovanna Montanaro  
Benno Strub  
Anna Katharina Müller  
Dr. Andrea Meier  
Josef Caleff  
Alexander Roesch  
Karin Oberlin  
Christopher Boog  
Philipp Groz  
Sandra Lendenmann  
Dr. Patrick Rohn  
Andreas Müller  
Sonja Stark-Traber  
Michael Gruber  
Martin Oesch  
Eva Rüfenacht  
Anita Schläpfer  
Stefan Leimgruber  
Dorota Ignaczewski  
Pascal Hubli  
Andrea Good  
Philipp Meier  
Patric Eppenberger  
Beatrice Grob  
Dr. Claudia Geiger  
Fritz Ammann  
Dominique Baumann

## Konsulenten

Dr. Marc Ronca  
Dr. Christine Beusch  
Andrea Grimm Widmer  
Prof. Dr. Madeleine Simonek  
Dipl. Steuerexperte

## Genf

Bernard Vischer  
Paul Gully-Hart  
\*Roy F. Ryan  
Yves Jeanrenaud  
Christian Girod  
Vincent Jeanneret  
Pietro Sansonetti  
Dipl. Steuerexperte  
Lionel Aeschlimann  
Elliott Geisinger  
\*David P. Roney  
Anne Véronique Schläepfer  
Jean Jacques Ah Choon  
\*Bonnie Steiner  
Blaise Stucki  
Benjamin Borsodi  
Philippe Bartsch  
David Wilson  
Vincent Carron  
Alexandra Johnson Wilcke  
Jean-Yves De Both  
Danielle Hostettler  
Soizic Mendes de Leon  
Mercédèh Azeredo da Silveira  
Hélène Lebakina  
Kim Do Duc  
Henri-Pierre Dupraz  
\*Valérie Wolrich  
Timo Sulc  
Delphine Zarb  
Dorothee Schramm  
Simon Ntah  
Elena Sampetro  
Alexandre Mazuranic  
Christophe Berclaz  
Carmen Dubois  
Olivier Hari  
Delphine Jobin  
Philippe Nicod  
Konsulenten  
Jacques Wittmer  
Prof. em. Alain Hirsch  
Prof. Bénédicte Foëx  
Raphaël Biaggi  
Stéphane Tanner  
Dipl. Steuerexperte

## Per E-Mail

Eidgenössische Bankenkommision  
Börsen und Märkte  
z.Hd. Herrn Thomas Hess  
Postfach  
3001 Bern

Zürich, 4. August 2008  
Tel: +41 (0)44 215 5268  
080760/01062331/LOL

Löwenstrasse 19  
Postfach 1876  
CH-8021 Zürich  
T +41 44 215 5252  
F +41 44 215 5200  
zurich@swlegal.ch  
www.swlegal.ch

## Öffentliche Anhörung zum Revisionsentwurf UEV

Sehr geehrter Herr Hess

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zum Revisionsentwurf der UEV zu äussern. Wir beschränken uns nachfolgend auf Aspekte, die uns wichtig erscheinen.

### 1. Artikel 4 Rev-UEV

In Absatz 1 würden wir anstelle der Formulierung "*von Amtes wegen*" (was eine Pflicht suggeriert) die Formulierung "*von sich aus*" vorziehen, da dies klarer zum Ausdruck bringt, dass sich die UEK ein Interventionsrecht vorbehält.

### 2. Artikel 6 Rev-UEV

In Absatz 2 erster Satz würden wir hinsichtlich der Veröffentlichung durch Informationsdienstleister die Praxis der SWX Swiss Exchange zur Ad hoc Publizität abbilden: Anstelle der Formulierung "*Sie muss der Übernahmekommission sowie den bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten (Informationsdienstleister), zugestellt werden*" schlagen wir die Formulierung "*Sie muss der Übernahmekommission sowie mindestens zwei bei professionellen Marktteilnehmern verbreiteten Informationssystemen (Informationsdienstleister) zugestellt werden*" vor. Diese Formulierung legt fest, wie viele Informationsdienstleister informiert werden müssen und bringt klarer zum Ausdruck, dass die Informationsdienstleister für professionelle Marktteilnehmer bedeutend sein sollen.

**3. Artikel 8 Rev-UEV**

In Absatz 2 würden wir präzisierend „*ihre Rechtswirkungen*“ durch "*diese Rechtswirkungen*" (nämlich diejenigen von Absatz 1) ersetzen.

Zudem sollte der Wortlaut von Absatz 2 unseres Erachtens klar machen, dass diese Rechtswirkungen erst dann eintreten, wenn die Voranmeldung kumulativ sowohl der UEK als auch den Informationsdienstleistern (d.h. zwei Informationssystemen, vgl. Bemerkung zu Art 6 Rev-UEV vorstehend) zugestellt worden ist. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: „*Sie entfaltet diese Rechtswirkungen, sobald sie sowohl der Übernahmekommission als auch den Informationsdienstleistern zugestellt worden ist, wenn ihre Veröffentlichung in den Zeitungen [...]*“.

**4. Artikel 13 Rev-UEV**

Absatz 1 verlangt neu, dass ein Anbieter „*ein überwiegendes Interesse*“ gegenüber der UEK darlegen muss, wenn er Bedingungen in das Angebot aufnehmen will. Unseres Erachtens hat sich die bisher zur Zulässigkeit von Bedingungen entwickelte Praxis der UEK bewährt. Auf die Umschreibung einer neuen, wenig bestimmten Anforderung des überwiegenden Interesses kann daher verzichtet werden. Wir regen daher an, Absatz 1 zu streichen.

**5. Artikel 14 Rev-UEV**

In Absatz 6 letzter Satz wäre „*Zeitpunkt der Abwicklung*“ aus Konsistenzgründen (vgl. Absatz 6 erster Satz) durch „*Zeitpunkt des Vollzugs*“ zu ersetzen.

**6. Artikel 18 Rev-UEV**

Wir regen an, die Veröffentlichung des Angebots analog der Praxis der Veröffentlichung von Kotierungsprospekten (vgl. Kotierungsreglement der SWX Swiss Exchange) zu gestalten.

Bezüglich der in Absatz 1 geregelten Sprache des Angebotsprospektes schlagen wir aus Effizienz- und Kostengründen sowie zur Vermeidung von sich widersprechenden Versionen vor, Angebotsprospekte in *einer* Sprache, und zwar alternativ in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch, zuzulassen. Wir sind insbesondere der Auffassung, dass Angebotsprospekte auf Englisch zuzulassen sind. Es ist nicht einsichtig, warum in englischer Sprache abgefasste Emissions- und Kotierungsprospekte bei Kapitalerhöhungen von kotierten Gesellschaften zulässig sind, bei Angebotsprospekten dagegen andere Massstäbe gelten sollen.



Anstelle des gestrichenen Absatzes 3 möchten wir aus den genannten Gründen auch einen neuen Absatz 3 vorschlagen. Dieser soll alternativ zur vollständigen Veröffentlichung des Angebotsprospektes in Zeitungen die Möglichkeit der Publikation eines Kurz-Inserates zulassen, welches auf das Angebot und die rasche und kostenlose Verfügbarkeit des Angebotsprospektes hinweist. Dem Kurz-Inserat käme somit weder der Charakter eines Angebotsprospektes noch einer Zusammenfassung zu. Die Verfügbarkeit ergibt sich sodann ohne weiteres schon dadurch, dass die UEK den Angebotsprospekt gemäss Absatz 2 auf ihrer Website aufzuschalten hat. Dieses Vorgehen entspricht den Tendenzen im Bereich kollektive Kapitalanlagen und Kotierung von Beteiligungsrechten.

**7. Artikel 19 Rev-UEV**

Zur Klarstellung würden wir Absatz 1 lit. h streichen und durch einen Absatz 3 ersetzen, mit folgendem Wortlaut: „*Die Übernahmekommission kann vom Anbieter zusätzliche für den Angebotsempfänger wesentliche Angaben im Angebotsprospekt verlangen.*“

**8. Artikel 20 Rev-UEV**

Falls das Wort „präzise“ eingeführt wird, so sollte dieses unseres Erachtens im Lichte der bisherigen Praxis der UEK verstanden und ausgelegt werden (Empfehlung Leica Geosystems Holdings AG vom 9. August 2005, Erw. 8.2). Wünschenswert sind also hinreichend genaue Angaben zu den möglichen Finanzierungsarten, nicht aber zwingend die Erweiterung des Detaillierungsgrades der Angaben zur Finanzierung, da diese den Anbieter in der Lancierung des Angebots zeitlich und inhaltlich einschränken könnte.

**9. Artikel 24 Rev-UEV**

Der Begriff „*Gesellschaftliche Rechte*“ umfasst unseres Erachtens nicht zwingend die Frage der Übertragbarkeit. Da diese aber eine wesentliche Information darstellt, würden wir in Absatz 1 den gestrichenen Wortlaut „*sowie der Übertragbarkeit der Titel*“ belassen und lediglich durch die Formulierung „*einschliesslich der Übertragbarkeit der Effekten*“ ersetzen.

Analog zu Art. 19 Abs. 1 lit. h Rev-UEV würden wir zur Klarstellung Absatz 2 lit. h streichen und durch einen Absatz 3 ersetzen, mit folgendem Wortlaut: „*Die Übernahmekommission kann vom Anbieter zusätzliche für den Angebotsempfänger wesentliche Angaben im Angebotsprospekt verlangen.*“

**10. Artikel 29 Rev-UEV**

Wir sind der Ansicht, dass sich die bisherige Formulierung von Absatz 3 und die dazu bestehende Praxis der UEK bewährt hat, insbesondere weil



der Verwaltungsrat in seiner Stellungnahme die allenfalls divergierenden Interessen der verschiedenen Aktionärsgruppen in Betracht zu ziehen hat und somit nicht in jeder Situation eine für alle Aktionäre gültige Empfehlung abgeben kann. Eine Darlegung der Vor- und Nachteile des Angebots erscheint daher in verschiedenen Situationen als sinnvoll und wird unseres Erachtens vom Markt auch richtig interpretiert werden. Da der Verwaltungsrat als Gesamtgremium zu entscheiden hat, ist eine vom Aktienrecht abweichende Veröffentlichung weder hinsichtlich des Abstimmungsverhältnisses noch von „Dissenting Opinions“ ratsam.

**11. Artikel 32 Rev-UEV**

Vgl. dazu unsere vorstehenden Bemerkungen zu Art. 18 Rev-UEV sinngemäss.

**12. Artikel 35 Rev-UEV**

In Absatz 2 lit. a sollte die neu eingefügte Formulierung *„oder deren Wert oder Preis einen bedeutenden Anteil an Umsatz, Gewinn oder Cash Flow ausmacht“* analog der bewährten Praxis der UEK zur quantitativen Wesentlichkeit einer Material Adverse Change-Bedingung verstanden werden. Damit wird Rechtssicherheit für alle Betroffenen geschaffen.

In Absatz 2 lit. e schlagen wir zur Klarstellung vor, nach *„angeboten werden“* ein Komma einzufügen und nach *„angeboten werden, sowie mit den sich“* das Wort *„jeweils“* einzusetzen.

**13. Artikel 38 Rev-UEV**

In Absatz 1 (vor lit. a) ziehen wir *„anordnen“* dem Begriff *„entscheiden“* vor.

In Absatz 1 lit. b kann *„von mindestens 3 Prozent“* gestrichen werden, da anschliessend der Verweis auf lit. a erfolgt.

**14. Artikel 41 Rev-UEV**

Wir schlagen vor, vor *„Offenlegungsstelle“* mit Blick auf mögliche weitere Offenlegungstellen präzisierend *„zuständige“* einzufügen.

**15. Artikel 43 Rev-UEV**

In Absatz 4 können nach *„für jede Kategorie“* die Worte *„und Finanzinstrumenten“* gestrichen werden.

**16. Artikel 46 Rev-UEV**

In Absatz 1 regen wir mit Blick auf die neuen gesetzlichen Definitionen an, die Formulierung *„in Prozenten aller Beteiligungspapiere“* durch *„in Prozenten aller Effekten, die Gegenstand des Angebotes sind“* zu ersetzen.



**17. Artikel 62 Rev-UEV**

Vgl. zu Absatz 5 unsere vorstehenden Bemerkungen zu Art. 18 Rev-UEV sinngemäss.

**18. Artikel 66 Rev-UEV**

Wir schlagen vor, Absatz 5 erster Satz wie folgt sprachlich zu vereinfachen: *„In besonderen Fällen, namentlich wenn andere Parteien als der Anbieter der Übernahmekommission erheblichen Aufwand verursachen, kann die Übernahmekommission entscheiden, dass auch diese Parteien eine Gebühr zu entrichten haben.“*

Gerne hoffen wir, mit dieser Stellungnahme einen konstruktiven Beitrag zur Neuregelung der UEV geleistet zu haben.

Mit freundlichen Grüssen

SHELLENBERG WITTMER

Martin Weber

Martin Lanz

Oliver Triebold

Lorenzo Olgiati